

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) **zu dem Antrag der Abgeordneten Jutta Krellmann, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/16480 –**

Betroffene von Mobbing im Arbeitsleben besser schützen

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Katja Keul, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/6128 –**

Beschäftigte vor Mobbing am Arbeitsplatz schützen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert, dass ausweislich des Mobbing-Reports der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) über eine Million Erwerbstätige in Deutschland Mobbing ausgesetzt seien. Das habe weitreichende Auswirkungen auf die Gesundheit der Betroffenen.

Wenn Betroffene gegen ihre Mobber rechtlich vorgingen, scheiterten sie aber spätestens vor den Arbeitsgerichten. Während die Zahl der Prozesse steige, in denen Mobbing eine Rolle spiele, werde Betroffenen selten Schadensersatz oder Schmerzensgeld zugesprochen. Mobbing sei in der Bundesrepublik Deutschland weder ein Rechtsbegriff noch eine Anspruchsgrundlage für Schadensersatz.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN warnt vor den gravierenden Folgen von Mobbing für die Betroffenen. Dazu gehörten Arbeitsplatzverlust, Krankheit und Reha bis hin zur Erwerbsminderungsrente. Dennoch werde Mobbing bislang als Problem der Arbeitswelt vernachlässigt und sei mit der bisherigen Rechtslage kaum zu greifen. Daher erführen viele von Mobbing Betroffene vor Gericht kein Recht.

Mobbing sei in Deutschland bislang kein gesetzlich verankerter Rechtsbegriff und Rechtsschutz könne nicht annähernd flächendeckend und einheitlich über vorhandene spezielle Rechtsnormen oder allgemein über den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gewährleistet werden. Der allgemeine Rechtsschutz von Mobbing-Betroffenen beruhe ausschließlich auf der Rechtsprechung.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Die Fraktion DIE LINKE. fordert, das Arbeitsschutzgesetz im Hinblick auf Prävention zur Vermeidung von Mobbing und Bossing zu ergänzen. Mobbing soll als Rechtsbegriff definiert werden. Analog zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) solle das Arbeitsschutzgesetz Betroffenen von Mobbing und Bossing am Arbeitsplatz einen Rechtsanspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld einräumen.

Ferner solle das Betriebsverfassungsgesetz mit dem Ziel erweitert werden, die Rolle von Betriebsräten im Arbeitsschutz zu stärken, insbesondere bezüglich der Durchführung des Arbeitsschutzes und der Gestaltung von Regelungen zur Vermeidung von Bossing und Mobbing sowie bezüglich von Maßnahmen gegen spezifische Formen des Bossing gegen die Gründung von Betriebsräten.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/16480 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert ein Gesetz zum Schutz vor Mobbing am Arbeitsplatz, das Mobbing als Rechtsbegriff als eine Form der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts definiere, den Schutz und die Rechte für alle Mobbing-Betroffene in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen und öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen übernimmt und das Arbeitsschutzgesetz konkretisiere. Dabei solle u. a. explizit die Verantwortung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für den Schutz ihrer Beschäftigten vor Mobbing in das Arbeitsschutzgesetz aufgenommen werden.

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Mobbing am Arbeitsplatz erhielten die Arbeits- und Verwaltungsgerichte eine Rechtsgrundlage, analog zum AGG, um gegen Mobbing vorzugehen. Dabei solle Mobbing als Rechtsbegriff auf der Grundlage von § 3 Absatz 3 AGG definiert werden. Die von Mobbing betroffenen Beschäftigten sollten das Recht erhalten, sich bei den zuständigen Stellen des Betriebs, des Unternehmens oder der Dienststelle bezüglich Mobbing sanktionsfrei zu beschweren.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/6128 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Zu Buchstaben a und b

Annahme eines Antrags oder beider Anträge.

D. Kosten

Zu Buchstabe a

Die antragstellende Fraktion verweist auf Schätzungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes, wonach der volkswirtschaftliche Schaden durch Mobbing bis zu 25 Milliarden Euro pro Jahr beträgt.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mobbing weist ebenfalls auf hohe Kosten durch Mobbing für die Wirtschaft hin. Den Betrieben entstünden Kosten durch Ausfalltage, Produktionsstörungen, Qualitätsdefizite, Aushilfskräfte, Versetzungen, Kündigungen und Einarbeitungen. Gleichzeitig müssten die Sozialversicherungssysteme für Heilbehandlungen, Kuren, Medikamente, Lohnersatzleistungen und Frührenten aufkommen. Mobbing verursache nach Einschätzung der BAuA betriebs- und volkswirtschaftliche Kosten in Milliardenhöhe.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Antrag auf Drucksache 19/16480 abzulehnen;
- b) den Antrag auf Drucksache 19/6128 abzulehnen.

Berlin, den 16. Dezember 2020

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Dr. Matthias Bartke
Vorsitzender

Uwe Schummer
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Uwe Schummer

I. Überweisung

Der Antrag auf **Drucksache 19/16480** ist in der 140. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Januar 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 19/6128** ist in der 118. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Oktober 2019 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert, dass Arbeitgeber bei Untätigkeit gegenüber Mobbing oder sogar als Akteure rechtlich kaum spürbare Sanktionen zu befürchten hätten. So sei es in den Jahren 2007 bis 2017 in nur 14 Fällen zu einer Geldstrafe nach einer Strafverfolgung nach dem Betriebsverfassungsgesetz zugekommen. Bei einer Definition von Mobbing habe sich das Bundesarbeitsgericht mit seiner Entscheidung vom 25.10.2007 an das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) angelehnt. Dies greife bislang aber nur dann, wenn das Mobbing mit einem in § 1 AGG genannten Diskriminierungsmerkmal in Zusammenhang stehe, damit der AGG-Schadensersatzanspruch greife. Der gesetzliche Schutz greife also nur dann. Allen anderen Betroffenen bleibe nur der allgemeine Rechtsanspruch gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Dieser Anspruch werde von Gerichten aber uneinheitlich und zu restriktiv behandelt. Deshalb sei ein klarer und umfassender Anspruch notwendig.

Zu Buchstabe b

Mobbing gebe es in allen Branchen. Es könne unabhängig von Alter, Tätigkeit oder Beschäftigungsdauer alle treffen, heißt es in der Antragsbegründung. Vorgesetzte seien überdurchschnittlich häufig am Mobbing beteiligt. Ausweislich einer Befragung der BAuA sei fast jede beziehungsweise jeder neunte Erwerbstätige, schon einmal von Mobbing betroffen gewesen. Ein besonderes Problem sei das strategische Mobbing, um Beschäftigte ohne Kündigungskosten aus dem Betrieb zu entfernen.

In einigen Ländern Europas habe sich die Politik bereits des Problembereichs Mobbing angenommen und gesetzliche Regelungen oder Richtlinien erlassen. Vorreiter seien einige skandinavischen Länder, Frankreich und Serbien, die Gesetze zum Schutz der Beschäftigten vor Mobbing beschlossen hätten. In Deutschland gebe es hingegen keine konsistente Gesetzgebung, die Mobbing und insbesondere strategisches Mobbing zum Schutz der Beschäftigten konkret verhinderten. Der allgemeine Rechtsschutz von Mobbing-Betroffenen basiere auf verschiedenen Rechtsgrundlagen für Schadensersatz und Schmerzensgeld wie den §§ 823, 826, 831 oder 253 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder ggf. vertraglichen Ansprüchen gegenüber den Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern und der hierzu ergangenen Rechtsprechung. In der Folge sei die Durchsetzung der Rechte von Mobbing-Betroffenen nicht effektiv und entfalte keine abschreckende Wirkung. Damit bleibe ein wirtschaftlicher Vorteil für Unternehmen bestehen, wenn Beschäftigte durch Mobbing zur Kündigung gedrängt würden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Antrag auf Drucksache 19/16480 in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** sowie der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben den Antrag auf Drucksache 19/6128 in ihren Sitzungen am 16. Dezember 2020 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Antrags auf Drucksache 19/16480 in seiner 69. Sitzung am 15. Januar 2020 aufgenommen, die Beratung des Antrags auf Drucksache 19/6128 in seiner 64. Sitzung am 6. November 2019. Dabei wurde die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Die Anhörung fand in der 70. Sitzung am 27. Januar 2020 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Drucksache 19(11)547 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Professor Dr. Gregor Thüsing, Bonn

Professor Dr. Dieter Zapf, Frankfurt

Dr. Alexander Bissels, Köln

Dr. Peter Wickler, Erfurt

Thomas Berger, Berlin

Weitere Einzelheiten können den Stellungnahmen in Ausschussdrucksache 19(11)547 sowie dem Protokoll der Anhörung entnommen werden.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat über den Antrag auf Drucksache 19/16480 in seiner 103. Sitzung am 16. Dezember 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat auch den Antrag auf Drucksache 19/6128 in seiner 103. Sitzung am 16. Dezember 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stimmte insofern zu, dass Mobbing in vielen Formen stattfindet – in Betrieben und anderen Bereichen. In der Arbeitswelt sei es ein besonderes Thema. Mobbing werde dabei von Kollegen wie Vorgesetzten betrieben. Es sei aber angesichts der vielen Spielarten von Mobbing schwierig, diese abzugrenzen und in eine gesetzliche Definition zu pressen. Deshalb sei die Gesamtschau der Verhältnisse entscheidend. Mobbing führe menschlich zu großem Leid, aber auch zu hohen wirtschaftlichen Kosten. 44 Prozent der Frühverrentungen gingen derzeit auf psychische Erkrankungen zurück. Mobbing führe u. a. zu Angst. Permanente Angst wiederum führe verstärkt zu psychischen Belastungen und letztlich zu manifestierten Erkrankungen. Da gebe es

Handlungsbedarf. Es gebe bereits in vielen Regionen sog. Anti-Mobbing-Telefone, also Nottelefone, die aus dem Selbsthilfefonds der Krankenkassen finanziert würden. Es sei zudem klar, dass Arbeitgeber eine besondere Schutzpflicht für ihre abhängig Beschäftigten hätten. Wenn Arbeitgeber Mobbing feststellten und nicht einschritten, handelten sie letztlich schuldhaft und könnten dafür in Anspruch genommen werden. Auch Personal-, Betriebsräte und Schwerbehindertenvertretungen müssten sich mit solchen Vorfällen beschäftigen; denn Mobbing zerstöre den innerbetrieblichen Frieden. Mobber könnten sofort gekündigt werden. Es gebe also Instrumente, um gegen Mobbing vorzugehen, den Arbeitgeber in die Pflicht zu nehmen und die entsprechenden innerbetrieblichen Kontrollsysteme, wie Betriebs- und Personalräte zu nutzen. Das Thema sei so wichtig, dass es regelmäßig durch einen Mobbingreport bzw. Berichte der Bundesanstalt für Arbeitsschutz (BAuA) beleuchtet werden solle. Darüber sei man sich in der Union einig. Auf der Grundlage dieser Daten solle in einem Präventionsgesetz das Thema auch als Vorsorge gegen psychische Erkrankungen aufgegriffen werden, aber nicht auf der Grundlage der vorliegenden Anträge. Das Thema werde auf jeden Fall weiter bearbeitet.

Die **Fraktion der SPD** bekannte sich zu dem Anliegen. Mobbing müsse in der Arbeitswelt wirksam bekämpft werden. Mobbing und Bossing richteten schwere gesundheitliche Schäden an. Die Koalition werde sich daher auf jeden Fall weiter mit dem Thema beschäftigen. Allerdings habe sich in der Anhörung gezeigt, dass auch die Fachleute den „Stein der Weisen“ noch nicht gefunden hätten, wie man Bossing und Mobbing rechtsfest unterbinden könne. Die Definition sei noch schwierig. Deshalb gebe es Zweifel, ob eine gesetzliche Regelung so leicht gelingen würde, wie in den Anträgen von DIE LINKE. und Grünen dargestellt. Auch derzeit bewege man sich nicht im rechtsfreien Raum. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber hätten bereits die Pflicht, ihre Beschäftigten vor Mobbing zu schützen. Dafür gebe das Arbeitsschutzgesetz einen guten Rahmen vor. Auch das Antidiskriminierungsgesetz regle, dass so etwas nicht sein dürfe. Auch für die Betroffenen gebe es mit dem Recht zur Beschwerde und dem Anspruch auf Unterlassung bereits Möglichkeiten. Der Mobbingreport biete einen guten Ansatz. Zudem müsse man auch die Betriebsräte stärken, damit sie mit diesem oft schwierigen Thema umgehen könnten. Die Fraktion werde die beiden vorliegenden Anträge ablehnen. Gleichwohl sehe man die Problematik.

Die **Fraktion der AfD** verweist ebenfalls auf den Mobbingreport der BAuA. 7 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten hätten damals angegeben, innerhalb der vergangenen sechs Monate gemobbt worden zu sein. Insofern gehe es um ein gesellschaftlich relevantes Thema. Es sei zu begrüßen, dass das Thema in Form der Anträge von Linken und Grünen jetzt angegangen werde. Es stelle sich aber die Frage, ob der Schutz vor Mobbing durch die Einführung eines neuen Rechtsbegriffs zielführend sei. Die Anhörung habe gezeigt, dass die Einführung durchaus mit Problemen verbunden sein könne; denn die Beweislage sei bei diesem Thema ohnehin schwierig. Zum anderen bestehe das Risiko, dass bei extensiven Definitionen, jede Auseinandersetzung zwischen Kollegen und Vorgesetzten oder zwischen Kollegen und Kollegen zu einer Überbelastung der Arbeitsgerichte führen könnte. Insofern müsse man nach anderen Lösungsansätzen suchen. So könne man durch eine „Zero-Tolerance-Policy“ innerbetrieblich Abhilfe schaffen oder beispielsweise durch Präventionsarbeit und innerbetriebliche Beratungsstellen. Der BAuA zufolge gebe es kaum Befunde zur Wirksamkeit dieser Interventionsstrategien. Daraus leite die AfD-Fraktion erst einmal einen Forschungsauftrag ab. Den von den Grünen geforderten Mobbingreport begrüße die Fraktion grundsätzlich. Man könnte aber ohnehin auf die erhobenen Daten der BAuA im Rahmen der Erhebung zum Bericht „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ zurückgreifen und dort das Element Mobbing aufnehmen. Grundsätzlich seien Arbeitnehmer nicht schutzlos. Insofern sehe man hier kein Erfordernis für die Einführung eines Gesetzes.

Die **Fraktion der FDP** beurteilte Mobbing am Arbeitsplatz ebenfalls als ernst zu nehmendes Problem. Viele Folgeerkrankungen durch fortwährende psychische Belastung belasteten auf Dauer auch durch höhere Kosten für Betriebe und Sozialsysteme die Gemeinschaft. Aber man könne bereits mit den heute vorhandenen Mitteln gezielt rechtlich gegen Mobbing vorgehen. Es gebe aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch Ansprüche auf Entschädigungen, Schadensersatz und ein Leistungsverweigerungsrecht, auf das sich ein Arbeitnehmer berufen könne. Die höchstgerichtliche Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes habe Mobbing hinreichend definiert. Danach sei Mobbing das systematische Anfeinden, Schikanieren oder Diskriminieren von Arbeitnehmern untereinander oder auch seitens eines Vorgesetzten. Bei der öffentlichen Anhörung hätten die Sachverständigen zudem herausgearbeitet, welche Rechtsgrundlagen zur Durchsetzung von Verstößen gälten und dass es einer weiteren rechtlichen Regelung nicht bedürfe. Regelungslücken seien demzufolge nicht zu erkennen. Vielmehr böten die aktuelle Gesetzeslage und die Rechtsprechung bereits einen umfassenden Katalog an Hilfsinstrumenten für Betroffene. Aus diesem Grunde lehne die Fraktion der FDP die beiden vorliegenden Anträge ab. Diese präsentierten keine sinnvolle Lösung und würden nur neue Bürokratie schaffen. So ehrenhaft es wäre, eine weitere rechtliche Konkretisierung des

Mobbingbegriffes rechtlich zu verankern, so schwierig sei es wahrscheinlich auch; denn jeder Mobbingfall müsse als Einzelfall gesehen werden. Diesen in ein rechtliches „Begriffskorsett“ zu pressen, würde am Ende das Gegenteil bewirken. Das höchste Gut müsse es doch sein, die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen zu schützen. Es gebe aber ein Sensibilisierungsproblem. Es sei wichtig, dass Mobbing offen angesprochen, erkannt und angeprangert werde. Dann gebe es auch Lösungsmöglichkeiten. Es sei nicht damit getan, einfach ein Gesetz zu beschließen. Es wäre aber wünschenswert, dass es einen neuen Mobbingreport gebe.

Die **Fraktion DIE LINKE**. kritisierte, dass Beschäftigte schon seit langer Zeit Mobbing und Bossing am Arbeitsplatz ausgesetzt seien und trotzdem noch immer wirkungsvolle gesetzliche Instrumente dagegen fehlten. Dazu komme noch das Mobbing, das gezielt gegen die Arbeit der Betriebsräte und die Einrichtung neuer Betriebsräte eingesetzt werde. Nach einer Untersuchung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) seien rund 1 Mio. Erwerbstätige von Mobbing oder Bossing betroffen – eine riesige Zahl. Es bestehe also Handlungsdruck für die Politik. DIE LINKE. und die Grünen hätten nun gute Vorschläge vorgelegt, die konkrete Änderungen für das Arbeitsschutzgesetz und eine kontinuierliche Berichterstattung enthielten. Das Ministerium müsse die Anträge jetzt nur noch in Gesetzesform umsetzen, dann hätte man ein tolles Gesetz – und das werde dringend gebraucht. Arbeitnehmer hätten die Pflicht, entsprechend ihrer Qualifikation im Betrieb ihre Arbeit zu leisten. Dem stehe aber die Pflicht des Arbeitgebers gegenüber, dafür Sorge zu tragen, dass die Gesundheit des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz nicht gefährdet werde. Darüber hinaus führten die Folgen von Mobbing zu hohen Kosten beispielsweise durch psychische Erkrankungen. Daher müssten alle ein Interesse an einer wirksamen Regelung haben. Die Fraktion DIE LINKE. werde auch dem Antrag der Grünen zustimmen. Man hoffe auf baldige Umsetzung.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte ebenfalls, dass Mobbing noch immer ein vernachlässigtes Problem sei. Es werde einfach nicht angepackt. Seit die BAuA den Mobbingreport vorgelegt habe, seien 18 Jahre vergangen, ohne dass der Gesetzgeber aktiv geworden sei. Mobbing gebe es unter Kolleginnen und Kollegen. Das lasse sich stoppen. Schlimm werde es, wenn die Vorgesetzten selbst am Mobbing beteiligt seien, wenn dieses also beispielsweise strategisch eingesetzt werde; denn Mobbing sei ein Angriff auf die psychische Gesundheit. Daraus entstünden beispielsweise Stress, Schlafstörungen, Angstzustände und Depressionen. Oft reagiere auch der Körper mit Bluthochdruck, Magenbeschwerden und Kopfschmerzen. Die Betroffenen litten unter diesen gezielten Angriffen auf ihre Persönlichkeit. Ihr Leben bekomme Risse und sie verlören häufig ihren Job. Dann kämen Krankheit, Reha und am Ende teilweise sogar die Erwerbsminderungsrente. Mobbing verursache neben betriebswirtschaftlichen Kosten, volkswirtschaftliche Kosten in Milliardenhöhe. Mobbing-Betroffene hätten in Deutschland keinen Schutz, wenn sie sich gerichtlich wehren wollten. Vor Gericht bekämen sie in der Regel nicht Recht. Es gehe ihnen dabei oft nicht mehr um den Erhalt des Arbeitsplatzes. Wichtig sei ihnen aber, dass die erfahrene psychische Gewalt anerkannt werde. Die Bundesregierung argumentiere damit, dass das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) Mobbing abdecke und deshalb kein Handlungsbedarf bestehe. Das treffe aber nicht zu; denn das AGG greife bei Mobbing nur bei Personen mit einem nachweisbaren Diskriminierungsmerkmal, wie Geschlecht, Herkunft, Religion etc. Wenn so ein Diskriminierungsmerkmal nicht nachgewiesen werden könne, seien die Betroffenen vom AGG auch nicht geschützt. Deshalb bestehe in Deutschland nicht nur ein Sensibilisierungsproblem, sondern auch ein handfestes Rechtsproblem mit Regelungslücken. Deshalb werde ein Gesetz zum Schutz vor Mobbing am Arbeitsplatz gebraucht. Mit ihrem Antrag wollten die Grünen die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers im Arbeitsschutzgesetz schärfen. Das Entscheidende sei, dass es zum Schutz vor Mobbing als Grundlage für die Gerichte ein Gesetz gebe, das sich insgesamt an das AGG anlehne. Der ehemalige Landesarbeitsgerichtsvizepräsidenten Dr. Wickler habe dazu ausgeführt: „Der Staat, der Mobbing in seinen Dienst stellt und in der Privatwirtschaft zulässt oder nicht ausreichend sanktioniert, kann sein humanitäres Wertesystem nicht glaubwürdig an seine Bürger vermitteln. Er gibt damit dieses Wertesystem langfristig dem Verfall preis.“

Berlin, den 16. Dezember 2020

Uwe Schummer
Berichtersteller